

Liestal, 31. Juli 2025/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/263
Postulat	von Caroline Mall
Titel:	Berücksichtigung des tatsächlichen Haushalts bei der Prämienverbilligung – gerechtere Behandlung von geschiedenen Eltern
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Begründung

Die Zusammensetzung des Haushalts, die für die Berechnung der Prämienverbilligung massgebend ist, wird im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, [SGS 362](#)) geregelt. Gemäss § 9 EG KVG werden die Personen, die durch die Steuerveranlagung im Vor-Vorjahr als Steuersubjekte erfasst sind, zur Berechnung der Prämienverbilligung zusammengefasst (Berechnungseinheit).

Hat sich im Vorjahr gegenüber der Steuerveranlagung des Vor-Vorjahres das massgebende Jahreseinkommen um mehr als 20% oder die personelle Zusammensetzung der Berechnungseinheit verändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin entsprechend angepasst. Wirkt sich das Gesuch auf die Prämienverbilligung einer anderen Person aus, ist deren Prämienverbilligung von Amts wegen und unter Wahrung deren Verfahrensrechte anzupassen. ([§ 9a EG KVG](#))

Ab dem Jahr der Trennung erfolgt die steuerliche Veranlagung getrennt. Dies gilt auch im Falle einer unmittelbaren Scheidung ohne vorgängige Trennung. Da für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) die Staatssteuerveranlagung des Vor-Vorjahres oder des Vorjahres massgeblich ist (siehe oben), besteht unter Umständen keine Möglichkeit, die Prämienverbilligung neu zu beurteilen, obwohl die Personen in der Zwischenzeit getrennt oder gar geschieden sind. Zwar besteht die Möglichkeit der Neuberechnung aufgrund der veränderten Verhältnisse im Vorjahr (vgl. Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung, PVV, [SGS 362.12](#)). Nun ist dies nicht unmittelbar nach der Trennung möglich, sondern erst nach Vorliegen der definitiven Staatssteuerveranlagung als Einzelperson (allenfalls inkl. Kinder) und erst für das Folgejahr nach der Trennung resp. Scheidung. D.h. die veränderten tatsächlichen Einkommensverhältnisse werden – mit einer kleinen zeitlichen Verzögerung – berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass für die Ermittlung des massgebenden Jahreseinkommens allenfalls erhaltene Unterhaltszahlungen im Zwischentotal der Einkünfte (Position 399) enthalten sind. Im Gegenzug werden allenfalls bezahlte Unterhaltsbeiträge vom Zwischentotal der Einkünfte abgezogen. Den Kinderabzug von 5'000 Franken darf jener Elternteil geltend machen, der auch in der Steuererklärung den Kinderabzug geltend machen darf.

Die derzeitige Rechtslage benachteiligt getrennt oder geschieden lebende Eltern nicht pauschal. Es ist durchaus möglich, dass im gemeinsamen Haushalt ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, dieser aber entfällt, sobald die Berechnung auf der Grundlage der Einzelveranlagungen erfolgt.

Fazit

Für getrennt oder geschieden lebende Eltern erfolgt die Berechnung der Prämienverbilligung grundsätzlich individuell – d.h. bei der Anspruchsüberprüfung auf Prämienverbilligung wird den veränderten Einkommensverhältnissen Rechnung getragen. In einem Übergangsjahr bleibt mangels aktueller Steuerdaten noch die alte Berechnungsgrundlage bestehen. Diese führt zu einer zeitlichen Verzögerung in der Berücksichtigung der veränderten Einkommensverhältnisse, nicht aber zu einer systematischen Ungleichbehandlung. Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.